

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/299286578>

Ist die Frühdefibrillation durch nichtärztliches Personal (Sanitätsgehilfen) in Österreich rechtswidrig?

Conference Paper · June 1994

CITATIONS

0

READS

16

3 authors, including:



Klaus Hellwagner

Klinik Hietzing Wien

65 PUBLICATIONS 471 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)



Fritz Sterz

Medical University of Vienna

569 PUBLICATIONS 21,136 CITATIONS

[SEE PROFILE](#)

Tagungsbericht

3. Frühjahrstagung Region Süd der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin

Tagung am 3.–4. Juni 1994,
Frauen- und Kopfklinik d. Universität in Innsbruck

002921

100 Jahre Institut für Gerichtliche Medizin – Historisches und Erlebtes:

Patscheider, H

St Gallen

Seit 125 Jahren besteht die Lehrkanzel und seit 100 Jahren auch das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck. Ihre kurzgefaßte Geschichte wird in groben Zügen skizziert und durch persönliche Erfahrungen des Vortragenden ergänzt.

Recht und Begutachtung I

002922

Ist die Frühdefibrillation durch nichtärztliches Rettungspersonal (Sanitätsgehilfen) in Österreich rechtswidrig?:

Hellwagner, K, Muhm, M, Sterz, F

Wien

In der Notfallmedizin ist die Lebensrettung oberstes Ziel jeder medizinischen Handlung am Patienten. Um dies zu erreichen, werden Laienhelfer und nichtärztliches Rettungspersonal (Sanitätsgehilfen) in medizinischen Basismaßnahmen ausgebildet, um bis zum Eintreffen eines qualifizierten Notarztes eine weitere Verschlechterung des Zustandes eines Notfallpatienten zu verhindern. Durch die Ausbildungsrichtlinien der anerkannten Rettungsorganisation werden die den verschiedenen Zielgruppen (Laien, Sanitätsgehilfen) zu vermittelnden und damit im Notfall erlaubten Maßnahmen definiert. Daß es sich dabei trotzdem um grundsätzlich ärztliche Maßnahmen handelt, ist unbestritten. Da es sich aber bei Notfallpatienten um vital bedrohte Personen handelt, sind alle Maßnahmen durch den übergesetzlichen „Rechtfertigenden Notstand“ entschuldigt bzw. rechtmäßig. Voraussetzung ist, daß die gesetzte Maßnahme wissenschaftlich abgesichert, nachweislich erlernt (vgl. § 1299 ABGB) und zur Abwendung eines erheblichen Schadens für das „Rechtsgut Leben“ notwendig ist. Die Frühdefibrillation durch Laien wurde nach den neuen Reanimationsrichtlinien der American Heart Association (AHA) als unbedingt notwendige und nützliche Maßnahme bei Kammerflimmern definiert, wenn sie in ein funktionierendes Notarztsystem eingebunden ist. Aufgrund der angeführten Punkte ist die Frühdefibrillation durch Sanitätsgehilfen rechtmäßig, wenn 1. Dokumentiertes Kammerflimmern vorliegt, 2. Der Patient in Folge von einem Notarzt weiterbetreut wird, und 3. Die Maßnahme in vorher definierten Schulungsprogrammen eingehend erlernt wurde.